

## Zweites Kapitel.

### § 2. Die Verfassung des Herzogtums im allgemeinen.

1. Unterm 23. August 1829 erließ Herzog Bernhard (1803—1866) das „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen“ GS. 1, 139 (im folgenden als „Verf.“ bezeichnet), das an die Stelle der älteren Verfassungen der einzelnen Landesteile trat.

Die Staatsform des Herzogtums ist die konstitutionelle erbliche Monarchie.

Die Bestimmungen der Verf. haben zum Teil den Charakter allgemeiner Grundsätze, zu deren näherer Ausführung später besondere Gesetze ergingen.

Verfassungsänderungen erfolgen im Wege der Gesetzgebung (s. § 10 d. W.); erschwerende Formen sind dafür nicht vorgeschrieben. Von den Landesgesetzen, die die Verf. ändern und ergänzen, sind hervorzuheben das G. vom 20. Juli 1871 über das Domänenvermögen GS. 19, 91, das G. vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtagsabgeordneten GS. 19, 363 und das G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139, das u. a. nähere Bestimmungen über die Staatserbfolge trifft.

Die Souveränität des Herzogtums wird durch die des Deutschen Reiches<sup>1 2</sup> beschränkt; nach Art. 2

<sup>1</sup> Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgte durch das G. vom 25. Juni 1867 GS. 17, 373.

<sup>2</sup> Im Bundesrate führt das Herzogtum nach der Reichsverfassung eine Stimme. Für die Reichstagswahl ist es in